

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des
Kreisverbandes

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131030	0351 81920	22.03.2020

Tagesbrief 03/20 vom 22.03.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen folgende Information zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkung

Der Ministerpräsident wird in Kürze über den Erlass einer Allgemeinverfügung zu Ausgangsbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie (**Anlage**) informieren, die für den gesamten Freistaat Sachsen gilt.

Die Allgemeinverfügung des Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhang (SMS) tritt am 23. März 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020 außer Kraft und enthält folgende Regelungen:

Nach der Allgemeinverfügung wird das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt.

Ein triftiger Grund liegt beispielsweise vor bei

- Der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- der Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

- dem Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung oder beruflich veranlasster Kinderersatzbetreuung,
- der Sicherstellung der Versorgung und des Lieferverkehrs,
- Fahrten von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt und Einsatzort,
- der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung oder
- Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs allerdings ausschließlich allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes.

Der Besuch in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Behinderungen und Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ist untersagt.

Zudem ist jeder angehalten, physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Zu widerhandlungen gegen die Ausgangsbeschränkung und das Besuchsverbot in Alten- und Pflegeheimen etc. sind strafbar.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können weitergehende Anordnungen treffen. Dies ist im Sinne einer verschärfenden Regelung gemeint.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler / Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen